

**Gesellschaftsvertrag
der ... GmbH**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet ... mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ² Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ... ¹⁾
- (2) ¹ Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. ² Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro ²⁾ ... (in Worten: ...).
- (2) Folgende Geschäftsanteile werden übernommen:
 1. Vom Land Berlin ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von ... Euro,
 2. von ... ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von ... Euro.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist vor der Eintragung in das Handelsregister der volle Betrag in bar zu leisten ³⁾.

¹⁾ Der Gegenstand des Unternehmens hat den Tätigkeitsbereich der GmbH möglichst genau und individuell zu beschreiben; der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit muss hinreichend erkennbar sein.

²⁾ Nach § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000 Euro. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen (§ 5 Abs. 3 GmbHG). § 5a GmbHG (Unternehmergeellschaft) soll nicht angewandt werden.

³⁾ Gemäß § 5 Abs. 2 GmbHG muss der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten.

§ 4 Organe der Gesellschaft ⁴⁾

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) ¹ Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung; die Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. ² Hat die Gesellschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so kann der Aufsichtsrat eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.
- (2) ¹ Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführungsmitglieds zu vereinbaren. ² In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25% der jährlichen Aufsichtsratsvergütung vereinbart werden. ³ Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.
- (3) ¹ Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgen durch den Aufsichtsrat.⁵⁾ ² Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. ³ Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. ⁴ Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen⁶⁾.
- (4) ¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ² Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (5) ¹ Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ² Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates. ³ Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) ¹ Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz be-

⁴⁾ Wenn zusätzlich ein Beirat eingerichtet werden soll, z.B. für wissenschaftliche Beratung durch Externe, wird empfohlen diesen als Organ aufzuführen. Damit unterliegen die Mitglieder des Beirates einer Treue- und Verschwiegenheitspflicht.

⁵⁾ Bei Neugründung ggfls: Die erste Geschäftsführerin oder der erste Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.

⁶⁾ Bei einer GmbH, die unter das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG; bei Unternehmen mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmern und Arbeitnehmern) fällt, ist der Widerruf der Bestimmung nur aus wichtigem Grund zulässig.

steht. ² Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen⁷⁾. ³ Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Finanzierungs- und ggf. Investitionsvorschau sowie Personalplanung) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens [...] darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. ⁴ Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

- (7) ¹ Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten⁸⁾. ² Im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Gang der Geschäfte hat die Geschäftsführung insbesondere über die Risikolage der Gesellschaft zu unterrichten. ³ Bedeutende Bilanzpositionen und wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten sowie im Vergleich zur Planung sind zu erläutern; im Fall drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. ⁴ Der Bericht ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. ⁵ Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die Quartalsberichte zeitgleich mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln. ⁶ Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.
- (9) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung zu erlassen [, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf] ⁹⁾.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹ Die Gesellschaft wird durch ein Mitglied der Geschäftsführung allein vertreten, wenn nur eine Person die Organstellung besitzt oder wenn der Aufsichtsrat das Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. ² Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder gemeinschaftlich durch ein Mitglied der Geschäftsführung und eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen vertreten. ³ Soweit für die Gesellschaft nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt ist, soll das Unternehmen durch geeignete interne Regelungen sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) ¹ Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bestellt und abberufen. ² Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen.

⁷⁾ Alternative Formulierung für kleinere Unternehmen: "Die Geschäftsführung erstellt einen Gesamtkosten- und Finanzierungsplan und schreibt diesen bei Bedarf, mindestens aber jährlich fort und legt diesen dem Aufsichtsrat jeweils zur Zustimmung vor. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen eine mittelfristige Finanzplanung vor."

⁸⁾ Für kleinere Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, z.B. „Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.“

⁹⁾ Textelemente in [] sind optional

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) ¹ Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden: ¹⁰⁾
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind, [bei Immobiliengesellschaften: Änderungen von Bewertungsverfahren,]
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation,
 4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
 5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 6. Sofern jeweils im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden: Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Gewährung von Krediten, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sofern vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden; Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
 10. Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats (Kredite im Sinne des § 89 AktG),
 11. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden),
 12. Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, soweit sie über gesetzliche oder tarifliche Regelungen hinausgehen,
 13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden,
 14. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen, der Aufsichtsrat kann eine Wertgrenze festlegen,

¹⁰⁾ Der Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften ist für jede Gesellschaft individuell anzupassen.

15. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt,
17. alle Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung, ausgenommen Vorlagen an eine außerordentliche Gesellschafterversammlung.

² Maßnahmen nach Nr. 1, ... bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. ³ Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird.

- (2) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Geschäftsführung seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (3) ¹ Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. ² Näheres kann in einer vom Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 9 zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden.
- (4) ¹ In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ² Der Aufsichtsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.
- (5) Die Geschäftsführung darf nur mit Einwilligung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin
 1. eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern ^{11) 12)} oder eine Beteiligung von mehr als 50% der Anteile eines anderen Unternehmens umwandeln oder auflösen ^{13) 14)}.

¹¹⁾ Die Formulierung ist nach § 65 Abs. 3 Satz 1 LHO für Unternehmen vorgesehen, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

¹²⁾ Gem. § 65 Abs. 6 Nr. 3 LHO ist zusätzlich die Einwilligung des Abgeordnetenhauses notwendig, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung durch das Unternehmen veräußert werden soll. Gleiches gilt für die Veräußerung von organisatorischen Unternehmensteilen von Unternehmen.

¹³⁾ Gem. § 65 Abs. 6 Nr. 4 LHO ist zusätzlich die Einwilligung des Abgeordnetenhauses notwendig, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung durch das Unternehmen umgewandelt oder aufgelöst werden soll.

¹⁴⁾ Bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse an Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt.

2. Grundstücke veräußern, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden ¹⁵⁾.
3. organisatorische Unternehmensteile der Gesellschaft oder von Tochterunternehmen veräußern.

§ 8 Aufsichtsrat ¹⁶⁾

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat besteht aus ... Mitgliedern, davon ... eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Gesellschafters A und ... eine Vertreterin bzw. Vertreter des Gesellschafters B. ² Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafter entsandt ¹⁷⁾.³ Für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern kann der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss eine Altersgrenze festlegen, die in der Regel bei Vollendung des 70. Lebensjahres für den Zeitpunkt der Bestellung liegt.
- (2) ¹ Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird. ² Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem, wenn es das Amt verliert, das für seine Benennung maßgeblich war.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.
- (6) Im Übrigen ist über die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften hinaus § 100 Abs. 2 AktG entsprechend anzuwenden.
- (7) ¹ Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ¹⁸⁾. ² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. ³ Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der bzw. des Gewählten. ⁴ Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. ⁵ Die bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁶ Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.

¹⁵⁾ Grundlage: § 112 Abs. 2 Satz 3 LHO (eingefügt durch G. vom 4.1.2013). Die Regelung gilt für mehrheitliche Beteiligungen Berlins. Auf den Grundstückswert kommt es nicht an. Die Zustimmung der Beteiligungsverwaltung wird erteilt, wenn eine Einwilligung des Abgeordnetenhauses vorliegt oder innerhalb eines Monats nach Unterrichtung des Parlaments über das beabsichtigte Geschäft kein Beschluss des Hauptausschusses zur Einwilligungsbefürhtigkeit gefasst wurde.

¹⁶⁾ Besondere Regelungen gelten für Unternehmen, die dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG bei Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) unterliegen, hinsichtlich der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, hinsichtlich der Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

¹⁷⁾ Die Formulierung gilt nur für Unternehmen, die nicht der Mitbestimmung unterliegen; der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall aus Anteilseignervertretern zusammen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Aufsichtsrat allerdings auch mit Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu besetzen, z.B. nach den Vorschriften des DrittelbG (der Aufsichtsrat muss dann zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen) oder des MitbestG, der Aufsichtsrat muss dann paritätisch besetzt sein.

¹⁸⁾ Alternative Formulierung für einen fakultativen Aufsichtsrat: „Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das Mitglied der für ... zuständigen Verwaltung.“

- (8) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (9) ¹ Der Aufsichtsrat [kann] zur Vorbereitung seiner Sitzungen und Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden [; er soll einen Prüfungsausschuss einrichten]. ² § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. ³ Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Berlin ¹⁹⁾.
- (10) ¹ Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. ² Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest.
- (4) ¹ Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung. ² Der Aufsichtsrat prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 16 Abs. 5.
- (5) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (6) Der Aufsichtsrat erteilt den Geschäftsführern die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 7.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) ¹ Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab. ² Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Entwurf einer Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung zwei Wochen vor Versand der Sitzungsunterlagen gem. § 10 Abs. 3 an den Gesellschafter vorab zur Stellungnahme zu übersenden.

¹⁹⁾ Satz 3 ist nur für den Fall bestimmt, dass ausnahmsweise ein Ausschuss gebildet werden soll, der anstelle des Aufsichtsrats beschließen kann. Davon sollte aber in der Regel kein Gebrauch gemacht werden; Entscheidungen sind grundsätzlich dem Plenum vorzubehalten. Die Entscheidung über die Vergütung der Geschäftsführung und das Vergütungssystem ist dem Plenum vorbehalten und kann nicht auf einen Ausschuss übertragen werden.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich der Regelung nach § 110 Abs. 1 und 2 AktG von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. in ihrem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- (3) ¹ Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich oder in Textform mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. ² Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt, aufbewahrt oder gespeichert werden können, dass sie den Aufsichtsratsmitgliedern während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich sind und unverändert abgerufen werden können. ⁴ Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ⁵ In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf höchstens sieben Tage abkürzen. ²⁰⁾
- (4) ¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates (und seiner Ausschüsse) teil, soweit nicht der Aufsichtsrat (oder der Ausschuss) für den Einzelfall etwas anderes bestimmt. ² Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. ³ Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen oder berät der Aufsichtsrat (oder der Ausschuss) Fragen zur strategischen Ausrichtung, nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat (oder der Ausschuss) erachtet die Teilnahme für erforderlich. ⁴ Es entscheidet der bzw. die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ² Darunter müssen sich die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende befinden. ³ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. ⁴ In begründeten Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch in einer Videokonferenz zulässig. ⁵ Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1.
- (2) ¹ Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. ³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ⁴ Dies gilt für Beschlussfassungen durch Ausschüsse des Aufsichtsrates entsprechend.

²⁰⁾ Die für die Beteiligungsführung zuständige Stelle des Landes Berlin soll mit der Geschäftsführung vereinbaren, dass ihr die Einladung sowie die Vorbereitungsunterlagen zeitgleich mit der Übersendung an die Aufsichtsratsmitglieder in doppelter Ausfertigung übermittelt werden.

- (3) ¹ Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. ² In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1.
- (4) ¹ Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ² In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. ³ Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (5) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigen zu lassen.
- (6) ¹ Schriftliche Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb von sieben Tagen widerspricht. ² Zu einer solchen Beschlussfassung hat die bzw. der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen, zu begründen und die Aufsichtsratsmitglieder zur unverzüglichen Stimmabgabe, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer zu setzenden Frist (Ausschlussfrist) von zwei Wochen, aufzufordern. ³ Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. ⁴ Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. ⁵ Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹ Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt. ² Dies gilt nicht für Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, soweit allgemeine arbeitsrechtliche Angelegenheiten behandelt werden.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch sie bzw. ihn entgegengenommen.

§ 12

Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- ¹ Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. ² Eine gesonderte Vergütung kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden. ³ Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

§ 13

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,

3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
4. die Wahl des Abschlussprüfers,
5. die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
6. die Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators,
7. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und - unbeschadet der Befugnis des Aufsichtsrats - gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
8. die Zustimmung zu Geschäften nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

§ 14

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) ¹ Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. ² Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt und gespeichert werden können. ⁴ Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. ⁵ In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.
- (4) ¹ Die Gesellschafter haben zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zuzutreten, wenn ein Gesellschafter, oder mindestens [2] Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangen, und zwar unter Angabe von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. ² Für die Einberufung sind die Absätze 2 und 3 maßgebend.

§ 15

Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In begründeten Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch in einer Videokonferenz zulässig.
- (2) ¹ Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ² Die Stimmen können für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden. ³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) ¹ Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. ² Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- (4) ¹ Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (5) ¹ Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. ² Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des

Stammkapitals kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen (§ 14 Abs. 3), so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.
- (7) ¹ Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind diese und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzuhalten (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung); die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der von ihr bzw. ihm mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen. ² In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und ggf. Verzicht auf Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.
- (8) ¹ Beschlüsse können auch durch schriftliche oder in Textform abgefasste Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Gesellschafter widerspricht und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ² Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ³ Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴ Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht, Veröffentlichung der Bezüge

- (1) ¹ Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des 2. Abschnitts des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. ² Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Berlin (Berliner Corporate Governance Kodex) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen. ³ Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die genannten Unterlagen spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.
- (2) ¹ Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der Gesellschaft werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben, soweit entsprechende Einverständniserklärungen der Organmitglieder vorliegen. ² Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. ³ Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats wirken darauf hin, dass jedes Mitglied der Geschäftsführung einer Offenlegung der Bezüge in der beschriebenen Art zustimmt.
- (3) ¹ Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des HGB durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen. ² Diese oder dieser ist

vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.8.1969 in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. ³ Der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.

- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.
- (5) ¹ Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ² Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 17

Umsetzung von Landesrecht

- (1) ¹ Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der jeweils geltenden Fassung sind von der Gesellschaft entsprechend anzuwenden. ² Das gilt insbesondere für die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren einschließlich der Besetzung von Geschäftsführungspositionen sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen.
- (2) Die Ziele und Grundsätze des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (PartMigG), des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) sowie § 5 des Landesmindestlohngesetzes (LMiLoG) sind zu beachten²¹.
- (3) Die Geschäftsleitung hat darauf hinzuwirken, dass die Pflichten der Gesellschaft aus den Absätzen 1 und 2 auch bei Tochtergesellschaften Beachtung finden.

§ 18

Haushaltsrechtliche Prüfungen

¹ Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. ² Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. ³ Einem Ersuchen des Rechnungshofs soll entsprochen werden.“

§ 19

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

²¹⁾ Abs. 2 gilt für Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin.

§ 20
Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von ,- Euro.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (3) ¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ² Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. ³ Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.